

iPad Haftung bei Beschädigung

Beitrag von „Seph“ vom 13. Juni 2023 08:27

Zitat von plattyplus

Wie gesagt, man könnte jetzt natürlich am ganz großen Rad drehen, die Schulanmeldung gar nicht unterschreiben und auf die Schulpflicht pochen: "Ihr habt das Kind gefälligst zu beschulen, auch ohne Einwilligung der Eltern." Aber ob man das Theater dann wirklich soweit eskalieren lassen will? Am Ende würde dann das Jugendamt unterschreiben, das Gerät vorfinanzieren und sich das Geld bei den Eltern mittels Mahnverfahren und Gerichtsvollzieher zurückholen samt Bearbeitungsgebühr.

Nein, man meldet das Kind erst ganz normal an der Schule an und weist nach erfolgter Annahme zu Beginn des neuen Schuljahres auf die Rechtswidrigkeit und die damit verbundene Nichtigkeit dieser "Verpflichtung" hin. Da geht dann auch kein Jugendamt in Vorfinanzierung und holt sich bei den Eltern per Gerichtsvollzieher Geld zurück. Spätestens nach Einschalten der übergeordneten Behörden (und zugegeben viel Ärger) wird die Schule vermutlich von oben gezwungen werden, eine entsprechende Anzahl von Leihgeräten zur Verfügung zu stellen.

PS: Mit "entsprechende Anzahl" sind im Zweifelsfall genau soviele gemeint, wie sich Eltern vehement beschwert haben...also ggf. nur 1 😊

PPS: Falls das jemand als "blauäugig" bezeichnen möchte: wir haben so etwas von Schulseite bereits durch und da ging es nur um BYOD ohne vorgeschriebene Gerätekasse. Bei einer so engen Bindung an ein konkretes Gerät wie in deinem Fall dürfte das sehr klar ausgehen. Wir haben inzwischen im Übrigen hinreichend viele Geräte, die wir in der Schule zum Arbeiten vorhalten und auch nur diese für Abschlussprüfungen nutzen werden. Damit sind schülereigene Geräte im Unterricht zwar zugelassen, aber weder verpflichtend, noch müssen sie in ein MDM eingepflegt werden.